

Formular zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt der Klassenlehrperson abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

Klassenlehrperson _____

Schulhaus _____

Klasse _____

Bezug: 1 Tag
 2 Tage
 4 Tage (Kindergarten)
 6 Tage (alle Jokertage der betreffenden Stufe)

Datum: _____

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite dieses Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern

Visum Klassenlehrperson

Merkblatt Jokertage

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Jokertage können auf 4 verschiedene Arten bezogen werden:

1. 2 x einen Einzeltag (pro Schuljahr)
2. 1 x 2 Tage am Stück (pro Schuljahr)
3. 1 x 4 Tage am Stück (Kindergarten)
4. 1 x 6 Tage am Stück (pro Schulstufe, Unter- und Mittelstufe, wenn noch keine Tage bezogen wurden)

Einzelne Jokertage sind nicht von einem Schuljahr auf das Nächste übertragbar (ausser wenn sie zusammengezogen werden). Werden sie nicht bezogen, verfällt der Anspruch. Ein halber Tag (z.B. Mittwoch) gilt als ganzer Jokertag.

Gesuche für den Bezug von Jokertagen sind mindestens 2 Schultage im Voraus bei der Klassenlehrperson schriftlich abzugeben. Gesuche für 6 Jokertage sind mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich abzugeben.

Über Bewilligung oder Ablehnung von Jokertagen entscheidet die Klassenlehrperson. Jokertage können nicht bezogen werden, wenn das Schulprogramm dies nicht zulässt (Projekttag, Klassenlager, Sporttag etc.) Diese Tage werden von den Klassenlehrpersonen und der Schulleitung bestimmt. Bei längeren voraussehbaren Abwesenheiten können Jokertage angerechnet werden.

Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für den verpassten Unterricht. Prüfungen müssen nachgeholt werden. Mit dem Bezug von Jokertagen verpflichten sich die Eltern, den verpassten Schulstoff mit ihren Kindern aufzuarbeiten.

Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen familiärer Angelegenheiten nächster Angehöriger und der hohen Feiertage der verschiedenen Religionen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung Brütten, Tel. 052 345 24 53 oder per Mail an schulleitung@schulebruetten.ch

Anmerkungen zu Absenzenwesen, Dispensationen und Jokertagen

Als Basis gilt § 28 des Volksschulgesetzes (VSG), welches das Absenzenwesen, die Dispensation vom Unterricht sowie die Jokertage regelt. § 57 des Volksschulgesetzes legt fest, dass die Inhaber der elterlichen Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht sowie der damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich sind. Zuwiderhandlungen können mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden (§76 des Volksschulgesetzes).